

An das Ministerium der Finanzen
und den Haushaltsausschuss im Landtag
des Landes Hessen

per E-Mail an:

info@hmdf.hessen.de und

poststelle@ltg.hessen.de

30. Mai 2022

Offener Brief - auch an Pressevertreterinnen und Pressevertreter

Ablösung der Staatsleistungen an Religionsgesellschaften (Kirchen) gemäß Verfassungsauftrag Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 138 I WRV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesländer haben insgesamt ca. 602 Millionen Euro für sogenannte Staatsleistungen an die katholischen und evangelischen Kirchen in ihren Haushaltsplänen für 2022 veranschlagt. Laut Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Verfassung (WRV) dürfte es diese umstrittenen Zahlungen seit mehr als 100 Jahren längst nicht mehr geben. Nach der letzten Bundestagswahl haben die Regierungsfractionen in ihrem Koalitionsvertrag daher folgendes vereinbart:

"Wir schaffen in einem Grundsatzgesetz im Dialog mit den Ländern und den Kirchen einen fairen Rahmen für die Ablösung der Staatsleistungen."

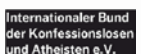
Aus Sicht unseres Bündnisses BASTA¹ ist dies sehr zu begrüßen, eine Ablösezahlung jedoch nicht mehr geboten. Der Verfassungsauftrag wurde von der Politik zu lange ignoriert. Die in den vergangenen Jahrzehnten von den Ländern gezahlten Staatsleistungen an die Kirchen übersteigen die ursprünglich vom Verfassungsgeber angedachten Ablösesummen offenkundig um ein Vielfaches. Die verschiedenen Ansprüche, von denen nur ein kleiner Teil auf säkularisiertes Kirchenvermögen zurückgeht, sind längst obsolet und die Staatsleistungen daher unverzüglich ohne Ausgleichszahlung einzustellen.

In der vergangenen Legislaturperiode brachten die damaligen Oppositionsfractionen FDP, Grüne und Linke einen Gesetzentwurf in den Bundestag ein,² der Ablösesummen in Höhe des 18,6fachen der aktuellen Staatsleistungen vorsah. Neben einer ratenweisen Ablösezahlung sollten außerdem die Staatsleistungen bis zu 20 Jahre lang weitergezahlt und jährlich erhöht werden.

¹ <https://staatsleistungen-beenden.de/buendnis/>

² <https://dserver.bundestag.de/btd/19/192/1919273.pdf>

bundesweite Bündnispartner



regionale Bündnispartner

Düsseldorfer Aufklärungsdienst
gbs Karlsruhe e.V.
gbs Leipzig
gbs München e.V.
gbs Rhein-Neckar e.V.
Religionsfrei im Revier
gbs Stuttgart/Mittlerer Neckar e.V.
Die Linke Hessen
Bund für Geistesfreiheit München
Bund für Geistesfreiheit Augsburg
Partei der Humanisten Hessen
Säkulares Forum Bremen
Säkulares Forum Hamburg
Säkulare Flüchtlingshilfe Hamburg e.V.
AG Säkulare Organisationen Hessen
LAG Laizismus
Säkulares Netzwerk NRW
Piratenpartei Hessen
HVD NRW
HVD Niedersachsen
HVD Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.
Freidenkerinnen und Freidenker
Ulm / Neu-Ulm

Das Land Hessen rechnet in diesem Jahr mit Staatsleistungen in Höhe von 42,8 Millionen Euro an die evangelische und 18,8 Millionen Euro an die katholische Kirche. Legte man den Oppositionsentwurf zugrunde, beliefe sich die Belastung für den Haushalt des Landes Hessen allein durch die Ablösung etwa auf 1 Milliarde Euro. Hinzu käme eine Weiterzahlung über 20 Jahre in Höhe von etwa 2 Milliarden Euro durch Ihr Bundesland. Selbst wenn man dem Ansinnen des oben genannten Gesetzentwurfes grundsätzlich folgen würde, wären die vorgeschlagenen Ablösesummen nach Einschätzung unseres Bündnisses unverhältnismäßig hoch und keineswegs angemessen (siehe hierzu den Änderungsentwurf des ifw³).

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um kurze Stellungnahme zu der Frage, wie der Verfassungsauftrag Ihres Erachtens zu erfüllen ist und was Sie konkret unternehmen, um die Belastung Ihres Landeshaushaltes durch überzogene Ablöseforderungen und Weiterzahlung der anachronistischen Staatsleistungen möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Der oben genannte Verfassungsauftrag im Grundgesetz wurde auch in Artikel 52 der Hessischen Landesverfassung übernommen. Bisher ist es in Hessen zu keiner Ablösung gekommen und die kursierenden Vorschläge aus dem politischen Umfeld hierzu sind nicht begründbar.

Nach dem Wortlaut der Verfassung sind die bisherigen Ansprüche im Sinne von Art. 173 WRV, die bei Inkrafttreten der WRV im Jahr 1919 bereits bestanden und nicht die im Jahr 2022 tatsächlich erbrachten Leistungen die Grundlage für die Berechnung der Ablösesumme nach Art. 138 I WRV. Für die Ermittlung der ursprünglichen Ansprüche bei Inkrafttreten des Ablösegebotes 1919 und der daraus resultierenden Ablösesummen, könnten aus Praktikabilitätsgründen allenfalls die drei Haushaltsjahre 1947, 1948 und 1949 vor Inkrafttreten der Verfassungen der BRD bzw. der DDR herangezogen werden.

Oftmals werden die Staatsleistungen als eine Entschädigung für frühere Enteignungen der Kirchen bezeichnet. Unser Bündnis hat Zweifel an dieser pauschalen Darstellung.

Bitte teilen Sie uns daher **bis zum 29. Juli 2022** mit,

1. welche Staatsleistungen an Religionsgesellschaften in den Haushaltsplänen des damaligen Landes Hessen für die Jahre 1947, 1948 und 1949 jeweils veranschlagt waren und
2. welche kirchlichen Güter auf dem Gebiet des heutigen Landes Hessen wann enteignet wurden, wem diese vor der Enteignung gehörten und in wessen Eigentum bzw. Besitz sie sich heute befinden.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Rückmeldung! Bitte lassen Sie uns wissen, falls Sie die begehrten Informationen wider Erwarten nicht bis zum 29.07.2022 zur Verfügung stellen können, bis wann wir mit einer Auskunft rechnen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Friedrich Coradill

Sprecher für das Bündnis altrechtliche Staatsleistungen abschaffen - BASTA

³ <https://weltanschauungsrecht.de/meldung/staatsleistungen-aenderungsantrag-2020>